

Dux | Groß | Kraft | Militz | Ness (Hrsg.)

FRAU.MACHT.RECHT.
100 Jahre Frauen
in juristischen Berufen

Interdisziplinäre Tagung am 15. Juli 2022 in Heidelberg



Nomos

Schriften zur Gleichstellung

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer

Marion Eckertz-Höfer

Prof. Dr. Jutta Limbach†

Prof. Dr. Heide Pfarr

Prof. Dr. Ute Sacksofsky

Band 31

Elisabeth Dux | Johanna Groß | Julia Kraft
Rebecca Militz | Sina Ness (Hrsg.)

FRAU.MACHT.RECHT. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen

Interdisziplinäre Tagung am 15. Juli 2022 in Heidelberg



Nomos

Die Tagung fand als Kooperationsveranstaltung der **Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg** und der **Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V.** statt.

Die Veranstaltung wurde gefördert durch

- den **Fachschaftsrat Jura Heidelberg**
- die **Gesellschaft der Freunde der Universität Heidelberg e.V.**
- die **Kanzlei Allen & Overy**
- die **Kanzlei CMS Hasche Sigle**
- den **Doktorandenkonvent der Universität Heidelberg**
- den **Studierendenrat der Universität Heidelberg**
- das **Gleichstellungsbüro der Universität Heidelberg**
- den **Deutschen Akademikerinnenbund e.V.**

Die **Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7423-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-1426-6 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort der Herausgeberinnen

„Die Fähigkeit zum Richteramt kann auch von Frauen erworben werden“: Mit diesen Worten erhielten Frauen am 11. Juli 1922 Zugang zu beiden Staatsexamina und damit zu den juristischen Berufen.¹ Das 100. Jubiläum dieser Berufszulassung nahmen am 15. Juli 2022 rund 200 Wissenschaftler:innen, Praktiker:innen und Student:innen zum Anlass, um unter dem Titel *Frau.Macht.Recht.* an der Universität Heidelberg die Rolle von Frauen in juristischen Berufen zu analysieren und zu diskutieren. Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse dieses Tages.

Frau.Macht.Recht. – und das nun seit etwas mehr als hundert Jahren. Am Anfang der Tagung stand unser Wunsch, der Bedeutung dieses Jubiläums nachzuspüren: Wie stellte sich der Weg zur Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen dar? Wie haben Juristinnen in den letzten hundert Jahren das Recht geprägt? Dabei wurde uns schnell klar, dass wir nicht bei einem historischen Rückblick stehen bleiben können und wollen. Nicht erst das Wiedererstarken antifeministischer Rhetorik während der Corona-Pandemie macht deutlich, wie fragil bereits erreichte tatsächliche Gleichberechtigung ist, wie relevant eine feministische Rechtswissenschaft weiterhin bleibt. Wir wollten das Jubiläum deshalb auch nutzen, um zu fragen: Wo stehen wir nun, einhundert Jahre später? Was kann und soll noch erreicht werden, was muss uns künftig beschäftigen?

Den Balanceakt zwischen dem Gesetz von gestern und den Fragen von heute versucht auch der Titel unserer Tagung zu meistern. *Frau.Macht.Recht.* – ein Titel, den man in seinem Fokus auf ein binäres Geschlechterverständnis – zu Recht? – als nicht mehr aktuell empfinden kann. Ein Titel, der versucht, Recht als zweiseitiges Instrument zu fassen: Als Mittel, mit dem Macht festgeschrieben und zementiert wurde und wird, aber auch als Mittel zur Gestaltung und Stimulierung von Fortschritten – als Forderung nach Recht im Sinne einer gerechteren gesellschaftlichen Ordnung.²

1 Durch das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege (RGBl. 1922 I, S. 573).

2 Siehe zu beidem noch ausführlich die Einleitung: Fragestellungen, Ergebnisse und Perspektiven der Tagung, S. 13 ff.

Nicht nur Recht ist ein mächtiges Instrument. Auch der wissenschaftliche Diskurs ist es. Umso mehr haben wir uns über die vielen reflektierten, innovativen und kreativen Einsendungen gefreut, die uns in Reaktion auf unser Call for Papers erreicht haben. Dass sich knapp 60 Wissenschaftler:innen aus unterschiedlichen Disziplinen mit der historischen, aktuellen und politischen Situation von Frauen im Recht auseinandergesetzt und dabei so viele verschiedene Facetten beleuchtet haben, zeigt uns – und hoffentlich auch der Rechtswissenschaft –, dass wir das diesjährige Jubiläum nicht nur als Anlass zum Feiern verstehen dürfen, sondern die Diskussion laut und miteinander weiterführen müssen. Dieser Tagungsband will dazu einen kleinen Beitrag leisten.

Die Umsetzung unserer anfangs so kleinen Idee wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung vieler. Dank gilt allen voran unseren Autor:innen für ihre weiterführenden, spannenden Beiträge, die sie teilweise bereits auf der Tagung vorgestellt haben, teilweise in diesem Band zum ersten Mal einem breiten Publikum zugänglich machen. Durch ihr Engagement, ihre Bereitschaft zur Diskussion und eine sorgfältige Vorbereitung konnte die Tagung zu dem werden, was sie versprach.

Ermöglicht wurden Tagung und Tagungsband durch unsere Förderer, die uns großzügig finanziell unterstützt haben. Besonderer Dank geht dabei an unsere Kooperationspartnerin, die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V., und ganz besonders an unsere dortige Ansprechpartnerin *Annette Goerlich* für ihre Begeisterung, tatkräftige Unterstützung und Mitarbeit. Gefördert wurden wir weiterhin von der Gesellschaft der Freunde der Universität Heidelberg e.V., dem Doktorandenkonvent und dem Studierendenrat der Universität Heidelberg, dem Fachschaftsrat Jura Heidelberg, dem Gleichstellungsbüro der Universität Heidelberg, dem Deutschen Akademikerinnenbund e.V. sowie durch die beiden Kanzleien Allen & Overy und CMS Hasche Sigle. Dem Nomos Verlag und *Dr. Katharina König* danken wir für die Unterstützung der Tagung und die Veröffentlichung dieses Bandes. Tatkräftig unterstützt wurden wir auch durch die Juristische Fakultät Heidelberg. Zu nennen sind hier die Mitarbeitenden der Universitäts- und Fakultätsverwaltung, ganz besonders *Dr. Daniel Kaiser* und *Dr. Rainer Keil*, die uns von der Idee bis zu ihrer Umsetzung mit Rat und Tat zur Seite standen. Dank gilt zudem den involvierten Instituten und Lehrstühlen, die uns personell und materiell unterstützt haben. *Elisabeth Fontius* hat uns vor, während und nach der Tagung in großartiger und zuverlässiger Weise unter die Arme gegriffen. Besonders danken wir zudem unseren ehrenamtlichen Helfer:innen, die ohne jede Verpflichtung einen erheblichen Teil zum Gelingen der Tagung beigetragen haben.

Ganz herzlich möchten wir uns zudem bei Frau Ministerin *Theresia Bauer*, bei Prof. *Dr. Marc-Philippe Weller*, Licence en Droit (Montpellier), Prorektor für Internationales der Universität Heidelberg sowie Prof. *Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl*, M. A., Dekan der Juristischen Fakultät, für ihre eröffnenden Grußworte bedanken. Ihre „schützende Verfassungsrichterin-
nenhand“ hielt schließlich Prof. *Dr. Dr. h.c. mult. Susanne Baer*, LL. M. (Michigan) als Schirmfrau der Veranstaltung über unsere Tagung. Ihre ausführlichen und teilweise sehr persönlichen Antworten während des gemeinsamen Podiumsgesprächs haben uns berührt, inspiriert und ermutigt. Dafür danken wir.

Der Erfolg einer Tagung hängt nicht zuletzt von der Bereitschaft aller Teilnehmer:innen zur respektvollen und engagierten Diskussion ab. Dass dies auf der *Frau.Macht.Recht.*-Tagung gelungen ist, erfüllt uns als Organisatorinnen mit großem Stolz. Wir hoffen, dass aus der Energie der Tagung andere Projekte und Räume entstehen, in denen wir die Diskussion fortsetzen können.

Elisabeth Dux, Johanna Groß, Julia Kraft, Rebecca Militz und Sina Ness

Vorwort der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg

Dieser Anlass will gewürdigt und gefeiert werden: Vor einhundert Jahren wurde Frauen in Deutschland der Zugang zu juristischen Berufen eröffnet! So haben wir uns freudig auf die Zusammenarbeit zur Tagung *Frau.Macht.Recht.* und zu dieser Publikation eingelassen.

Wir, die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V., die grüne politische Stiftung im Land, wollen gesellschaftliche Debatten voranbringen und Zivilgesellschaft stärken; wir motivieren und vermitteln Wissen, damit sich Bürger:innen konstruktiv in öffentliche Angelegenheiten einmischen und für das Gemeinwohl wirken können. *Frau.Macht.Recht.* ist ein wegweisender Beitrag dazu.

Angesichts des Jubiläums stellen sich die Fragen: Was hat sich in diesen einhundert Jahren verändert? Wie bewerten wir aus heutiger Sicht die Errungenschaften, und was sind die aktuellen Herausforderungen? Die Relevanz des Themas zeigen die überwältigende Resonanz auf den Call for Papers, die gut besuchte Tagung und ihre lebendigen Debatten. Eine dieser Debatten galt der anhaltenden Aktualität des Vorwurfs des Politischen¹ in der Wissenschaft. Damit sahen sich schon die Vorreiterinnen vor einhundert Jahren konfrontiert, und noch heute wird der Vorwurf von Parteilichkeit und Unwissenschaftlichkeit erhoben, wenn ideologische Annahmen, scheinbar unverrückbare Wahrheiten, gesellschaftliche Leitbilder und Dominanzverhältnisse hinterfragt werden – und das nicht nur in den Rechtswissenschaften.

Von den Vorreiterinnen für Frauenrechte, die mit Klugheit, Beharrlichkeit, Wissen und Humor Wege geebnet haben, können wir viel lernen. Das Podiumsgespräch mit der Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Susanne Baer*, LL. M. (Michigan) verdeutlichte das in lebendiger Weise. Dieses Erbe ist ein Schatz und eine Ermutigung weiterzugehen, denn es bleibt noch viel zu tun!

1 Mit dem Vorwurf des Politischen in der Rechtswissenschaft setzt sich der Beitrag von Pola Marie Brünger in diesem Tagungsband auseinander; sie ist – das sei nur am Rande, aber mit etwas Stolz erwähnt – eine ehemalige Stipendiatin des Studienwerks der Heinrich-Böll-Stiftung.

Vorwort der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg

Die Tagung erfüllt mit Zuversicht angesichts einer neuen Generation von Frauen und auch Männern, die diese Aufgaben interdisziplinär angehen.

Für die einzigartige Zusammenarbeit mit dem Team der Initiatorinnen der Tagung bedanken wir uns ganz herzlich; namentlich bei *Elisabeth Dux, Johanna Groß, Julia Kraft, Rebecca Militz und Sina Ness*: es war ein Gewinn und eine Freude!

Gratulieren möchten wir auch der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zu dieser Tagung. Wir haben es als eine Ehre empfunden, einen unterstützenden Beitrag leisten zu dürfen.

Bettina Backes, Vorstand der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg, Rechtsanwältin und stellvertretende Richterin des Verfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg

Annette Goerlich, Bildungsreferentin und stellvertretende Geschäftsführerin der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg

Inhalt

Einleitung: Fragestellungen, Ergebnisse und Perspektiven der
Tagung 13

Elisabeth Dux, Johanna Groß, Julia Kraft, Rebecca Militz und Sina Ness

I. Frauen im Recht – ein historischer Rückblick

Der Heidelberger Juristinnenkreis.
Selbstorganisation und Selbstbehauptung von Jurastudentinnen im
Nationalsozialismus 27

Fabian Michl

Vom Runden Tisch zur Gemeinsamen Verfassungskommission?
Beitrag ostdeutscher Frauen* zur „vereinigungsbedingten
Erneuerung“ des Art. 3 Abs. 2 GG 51

Johanna Mittrop

Frau. Macht. Europarecht.
Der Weg der „Mütter Europas“ von 1922 über 1952 bis 2022 73

Martin Schwaborn

II. Frauen im Recht heute

Gleicher Abschluss – gleiche Chancen?
Ungleichheiten von Männern und Frauen in juristischen Berufen
aus der Perspektive von Hochschulabsolvent:innen 93

Gesche Brandt

Licht in die Blackbox bringen.
Wie die mündliche Prüfung diskriminierungssensibel werden kann 115

Charlotte Heppner und Susanna Roßbach

Inhalt

Justizneutralitätsgesetze als Exklusionsmechanismen 135
Aqilah Sandhu

Die Aufnahme geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung in
die Gefährdungsbeurteilung.
Impulse des ILO-Übereinkommens Nr. 190 für einen ganzheitlichen
Arbeitsschutz 161
Wiebke Blanquett

III. Das Recht als politisches Herrschafts- und Steuerungselement im Geschlechterkontext

Der Vorwurf des Politischen.
Vorverständnisse in der Rezeption feministischer Rechtswissenschaft 183
Pola Marie Brünger

Parität und demokratische Gleichheit.
Eine intersektionale Analyse 201
Lea Rabe

Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft der Singularitäten 221
Bettina Rentsch

Geschlecht im Umweltrecht 239
Ida Westphal

„Feminismus ist Arbeit gegen die Schubladen“
Ein Gespräch über Differenz und Hierarchie,
Perspektivenerweiterung und (Vor-)Bilder 267
Susanne Baer, Johanna Groß, Rebecca Militz und Sina Ness

Einleitung: Fragestellungen, Ergebnisse und Perspektiven der Tagung

*Elisabeth Dux, Johanna Groß, Julia Kraft, Rebecca Militz und Sina Ness**

„Mehr als alle anderen Professionen impliziert das juristische Studium den Zugang zu der Verfügbarkeit von Gewalt[,] zu der Durchsetzung des Rechts und setzt seinen eigenen Anspruch, über Menschen und Dinge zu verfügen, als Geltung immer wieder neu‘. Von diesem Machtgefüge waren Frauen unbedingt fernzuhalten.“¹

Eindrücklich verdeutlicht dieses Zitat von *Dr. Marion Röwekamp*, welche Bedeutung der Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen nicht nur im Hinblick auf ihre Berufsfreiheit, sondern gerade auch als Bedingung ihrer staatsbürgerlichen Gleichberechtigung insgesamt zukam. Mit dem Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922² erlangten Frauen Zutritt zu einer bestimmten Berufsgruppe, vor allem aber auch – in Gestalt von Judikative, Verwaltung und Anwaltschaft – zu einem institutionalisierten „Feld gefügter Macht“³; und damit potenziell zur Möglichkeit einer rechtlichen Neuformulierung der Geschlechterverhältnisse. Diese von *Röwekamp* hervorgehobene macht- und institutionstheoretische Dimension der Berufsgeschichte von Juristinnen vermag zu erklären, warum sich Frauen erst vier Jahre nach der Ein-

* *Elisabeth Dux, Johanna Groß* und *Sina Ness* sind Doktorandinnen und Akademische Mitarbeiterinnen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. *Julia Kraft* ist Akademische Mitarbeiterin ebendort und Doktorandin an der Technischen Universität Kaiserslautern. *Rebecca Militz* ist Rechtsreferendarin am Landgericht Heidelberg und wissenschaftliche Hilfskraft an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

1 Röwekamp, Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation, 2011, S. 13 mit Verweis auf Baer, Inklusion und Exklusion. Perspektiven der Geschlechterforschung in der Rechtswissenschaft, in: Verein ProFri (Hrsg.), Recht Richtung Frauen. Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft, 2001, 58.

2 RGBl. 1922 I 573.

3 Baer, Inexcitable Speech. Zum Rechtsverständnis postmoderner feministischer Positionen am Beispiel Judith Butler, in: Hornscheidt/Jähner/Schlichter (Hrsg.), Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven, 1998, 229.

führung des Frauenwahlrechts und rund zwei Jahrzehnte nach der Zulassung zu allen anderen Professionen den Weg in die Rechtsberufe erstreiten konnten.⁴

Wer in welchem Umfang Zugang zu den Berufen der Rechtsetzung, Rechtsprechung und der Rechtsgestaltung erhält, ist angesichts der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung juristischer Diskurse auch heute noch von großer Bedeutung. Mit der Tagung *Frau.Macht.Recht.* haben wir uns das Ziel gesetzt, die damit angesprochene wechselseitige Verknüpfung von Recht, Macht und Gleichberechtigung vor dem Hintergrund des 100. Jubiläums der Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen zu beleuchten. Aus den unterschiedlichen denkbaren Zugängen und Fragestellungen zu diesem Thema ergab sich die Gliederung der Tagung in mehrere Panels, die sich nun als entsprechende Kapitel im Tagungsband finden.

Dabei ging es uns – erstens – darum, den Weg von Frauen in die juristischen Berufe nachzuzeichnen. Besonders in gesellschaftlichen Umbruchzeiten wurde die soziale und rechtliche Stellung von Frauen immer wieder neu verhandelt. Welche Rolle Juristinnen während der bedeutsamen historischen Wendepunkte im Deutschland der letzten hundert Jahre einnahmen, ist Gegenstand der Beiträge des ersten Themenkomplexes „Frauen im Recht – ein historischer Rückblick“.

Daneben wollten wir – zweitens – den Blick auf heutige Ausbildungs- und Berufsrealitäten von Juristinnen lenken. Unter dem Titel „Frauen im Recht heute“ thematisieren unsere Autorinnen gegenwärtige Herausforderungen für Juristinnen. Sie diskutieren den Grad tatsächlich gelebter Gleichberechtigung, kritisieren bestehende Hürden und entwickeln Lösungsansätze, um den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gleichberechtigung einzulösen.

Drittens bot das Jubiläum Anlass zur Auseinandersetzung mit Differenzkonstruktionen und systematischen Exklusionsmechanismen im Recht vor dem Hintergrund der Geschlechterdimension. Einen neuen Blick auf klassische wie aktuelle Diskussionen der feministischen Rechtswissenschaft, aber auch auf bisher wenig beachtete Fragestellungen sowie Herausforderungen, vor denen Forschende in diesem Bereich nach wie vor stehen, bieten die Beiträge des dritten Themenkomplexes „Recht als politisches Herrschafts- und Steuerungsinstrument im Geschlechterkontext“.

Dass die Beschäftigung mit einer feministischen Betrachtung des Rechts auch heute noch auf Skepsis und Widerwillen stoßen kann, weiß wohl

4 Röwekamp, Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation, 2011, S. 12 f.

kaum eine Juristin so eindrucksvoll zu berichten wie Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Susanne Baer*, LL. M. (Michigan), Richterin am Bundesverfassungsgericht und eine der einflussreichsten Wissenschaftlerinnen der rechtlichen Genderforschung im deutschsprachigen Raum. Das mit ihr während der Tagung geführte Gespräch über die Bedeutung von feministischer Rechtswissenschaft als „Arbeit gegen die Schubladen“ beschließt den vorliegenden Tagungsband.

I. Ein historischer Rückblick

Obwohl sich Frauen bereits im Jahr 1900 als Hörerinnen an den juristischen Fakultäten des deutschen Reichs einschreiben konnten, studierten die ersten deutschen Studentinnen der Rechtswissenschaft zunächst ohne die Aussicht, den von ihnen erlernten Beruf auch ausüben zu können, denn die Zulassung zu den juristischen Staatsexamina und damit zu den Berufen der Rechtspflege blieb ihnen verwehrt.⁵ Erst die emanzipatorischen Fortschritte der Weimarer Republik und das beharrliche Engagement verschiedener Frauenverbände ermöglichten, dass 1922 die ersten Rechtsreferendarinnen und kurz darauf die ersten voll ausgebildeten Juristinnen ihren Dienst antraten.⁶ Damit war ein Meilenstein erreicht. Während sich in der Weimarer Republik zunächst mehr Frauen an den juristischen Fakultäten einschrieben, ihre Staatsexamina ablegten und einen juristischen Beruf ergriffen – 1932 waren 6,2 % der Jurastudierenden weiblich –⁷, setzte die nationalsozialistische Machtergreifung der Ära der ersten Juristinnen jedoch ein vorläufiges Ende. Aufgrund der rassistischen Ideologie wurden insbesondere Juristinnen, die nach nationalsozialistischer Definition als jüdisch galten, aus ihren Berufen gedrängt.⁸ Aber auch Juristin-

5 Vgl. hierzu ausführlich Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation*, 2011, S. 25 ff.

6 Siehe zu den Diskussionen im Vorfeld der Reformen und den Debatten im Gesetzgebungsprozess Hansen, Erna Scheffler (1893–1983). Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft, 2019, S. 28 ff. sowie DJB (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland*, 4. Aufl. 2003, 22 ff. Einen Überblick über die ersten Frauen in juristischen Berufen bieten die biographischen Darstellungen bei Röwekamp, *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2005.

7 Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation*, 2011, S. 105.

8 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, RGBl. 1933 I 175; Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, RGBl. 1933 I 188. Siehe hierzu auch

nen, die nicht aus rassistischen oder politischen Gründen verfolgt wurden, mussten um ihre berufliche Zukunft bangen. Mit dem nationalsozialistischen Rollenbild der Ehefrau und Mutter waren berufstätige Juristinnen – gar in staatstragender Funktion – nur schwer vereinbar. Der hierdurch entstehenden Unsicherheit begegneten Juristinnen auf unterschiedliche Weise. Einen bis dahin ungewöhnlichen Weg schlug der „Heidelberger Juristinnenkreis“ ein, dem sich Juniorprof. *Dr. Fabian Michl*, LL. M. (Edinburgh) in seinem Beitrag widmet. Darin dokumentiert er die Versuche einer Gruppe von Heidelberger Jurastudentinnen, sich in den ersten Jahren des „Dritten Reichs“ die eigene Berufs- und Lebensplanung durch Selbstorganisation und Anpassung zu bewahren. Nicht nur in der Darstellung der Argumentationsstrategien dieser angehenden Juristinnen, die sich zum Teil innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie bewegten, sondern auch in der Schilderung ihrer späteren Lebens- und Karrierewege zeichnet *Michl* dabei ein durchaus ambivalentes Bild angehender Juristinnen zwischen Täterinnen- und Opferrolle.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden zur Zeit der deutschen Teilung unterschiedliche Realitäten: Während in der Bundesrepublik nachdrücklich die traditionelle Rolle der Frau und die Hausfrauenehe verteidigt wurden, propagierte die DDR-Führung das Recht auf Erwerbsarbeit für beide Geschlechter.⁹ Am Vorabend der deutschen Wiedervereinigung waren 90 % der Frauen in der DDR berufstätig;¹⁰ im Justizsystem gab es eine in der Welt einmalig hohe Frauenquote.¹¹ In der BRD machten Frauen zu dieser Zeit dagegen nur rund 15 % der Anwält:innen, Richter:innen

Ladwig-Winters, Juristinnen 1933 bis 1949 – unter besonderer Berücksichtigung der Situation jüdischer Frauen, *djbZ* 3/2008, 120-124.

- 9 Wapler, Frauen in der Geschichte des Rechts, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2. Aufl. 2012, 33 (48); Röwekamp, Quantität als Erfolgsgeschichte? Frauen in der Justiz der DDR, *djbZ* 1/2012, 13 (14, 17).
- 10 Grandke, Familienrecht, in: Heuer (Hrsg.), *Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit*, 1995, 173 (202 f.).
- 11 DJB (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland*, 4. Aufl. 2003, 45. Die hohe Zahl an berufstätigen Juristinnen wird mit Verweis auf die weiter bestehende Doppelbelastung und geringere Aufstiegschancen allerdings nicht als reine Erfolgsgeschichte gesehen, vgl. Wapler, Frauen in der Geschichte des Rechts, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2. Aufl. 2012, 33 (48); Röwekamp, Quantität als Erfolgsgeschichte? Frauen in der Justiz der DDR, *djbZ* 1/2012, 13 (13 f.); Shaw, Juristinnen in den neuen Bundesländern, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15 (1994), 191 (196).

und Staatsanwält:innen aus.¹² Die ebenfalls durch einen Umbruch gekennzeichnete Situation der Wiedervereinigung beleuchtet *Johanna Mitrop*, *Maître en droit* (Paris II), LL. M. (KCL) in ihrer Untersuchung des „Beitrag[s] ostdeutscher Frauen* zur ‚vereinigungsbedingten Erneuerung‘ des Art. 3 Abs. 2 GG“. Dabei zeichnet sie nach, wie der ausdrückliche Gleichstellungsauftrag, der schon im Reform-Verfassungsentwurf der DDR erwähnt wurde, seinen Weg in das Grundgesetz fand. Die Entstehungsgeschichte dieser Norm – so ihr Fazit – lasse sich nicht als lineares und eindimensionales „Vom Gleichstellungsgebot des Runden Tisches zur Gemeinsamen Verfassungskommission“ erzählen, sondern war durch eine Vielzahl von Faktoren bedingt, unter denen insbesondere zivilgesellschaftliche Initiativen eine tragende Rolle spielten.

Mit dem Einfluss von Frauen auf eine weitere grundlegende Entwicklung – die europäische Einigung – beschäftigt sich der abschließende Beitrag von *Dr. Martin Schwaborn*. Die „Mütter des Grundgesetzes“ sind heutzutage vielen Personen ein Begriff.¹³ Wer aber sind die Gründungsmütter Europas? Wie haben Frauen Europarecht „gemacht“ und wo steht Europa bei der Gleichberechtigung? In seinem Beitrag betrachtet *Schwaborn* den Weg der „Mütter Europas“ von 1922 bis 2022 und beleuchtet dabei sowohl bewältigte als auch zu bewältigende europarechtliche Herausforderungen auf dem Weg zur Gleichberechtigung.

II. Juristinnen heute

Auch wenn heute jedenfalls in rechtlicher Hinsicht keine geschlechtsbezogenen Zulassungsbeschränkungen mehr bestehen, hat die Frage nach dem Grad an tatsächlich gelebter Gleichstellung in den Studien- und Berufswegen von Jurist:innen nicht an Aktualität eingebüßt. *Dr. Gesche Brandt* untersucht in ihrem Beitrag, ob bzw. welche Ungleichheiten in beruflichen Karrieren von Männern und Frauen mit gleichem Bildungsabschluss im juristischen Bereich (fort-)bestehen. Die von ihr zu diesem Zweck ausgewerteten DZHW-Absolventendaten zeigen, dass auch in dieser Gruppe berufliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen be-

12 Schultz, *Wie männlich ist die Juristenschaft?*, in: Battis/Schultz (Hrsg.), *Frauen im Recht*, 1990, 319 (322).

13 Siehe zum Begriff schon Verhandlungen des Deutschen Bundestages. *Stenographische Berichte*, Band 222, 1976, S. 204; aus der Literatur siehe zB Sitter, *Die Rolle der vier Frauen im Parlamentarischen Rat. Die vergessenen Mütter des Grundgesetzes*, 1995.

stehen; ein Umstand, der nicht zuletzt mit der innerfamiliären Aufteilung von Sorgearbeit in Zusammenhang zu bringen sei. Weitere Einblicke in die damit verbundenen Fragen, Mechanismen und Lösungsansätze geben die Beitragsvorschläge, die uns – zu diesem Themenkomplex besonders zahlreich – erreicht haben.

Mehrere Exposés befassten sich mit der Ausbildungssituation und den Studienbedingungen an juristischen Fakultäten. Kritisiert wurden unter anderem der Rückgriff auf sexistische Rollenbilder in juristischen Sachverhalten, eine mangelnde Vereinbarkeit von Mutterschaft, Care-Arbeit und Studium, aber auch das fehlende Angebot kritischer Lehrinhalte im juristischen Lehrplan. Hierbei wurde häufig auf eine viel beachtete empirische Untersuchung zur Benotung der Staatsexamen in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 Bezug genommen.¹⁴ Die Autoren der Studie fanden Hinweise auf eine jedenfalls unterbewusste Diskriminierung von Frauen und Menschen mit einer zugeschriebenen Migrationsgeschichte im Rahmen der mündlichen Staatsprüfung.¹⁵ Im Anschluss an diese Ergebnisse widmen sich *Charlotte Heppner* und *Susanna Roßbach* unter dem Titel „Licht in die Blackbox bringen“ der Frage, wie eine diskriminierungssensible mündliche Prüfung gestaltet werden kann. Sie stellen die vom Arbeitsstab Ausbildung und Beruf des Deutschen Juristinnenbundes im Jahr 2022 erarbeiteten Forderungen zur diskriminierungssensiblen Ausgestaltung der mündlichen Prüfung – unter Einbeziehung der im Rahmen von Vorträgen und Praxisgesprächen eingebrachten Kritikpunkte – vor.

Wiederholt wurde in den eingereichten Exposés zudem auf die fehlende Repräsentanz nicht nur von Frauen, sondern auch von Menschen mit zugeschriebener Migrationsgeschichte oder aus Nichtakademiker:innen-Haushalten in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis hingewiesen.¹⁶ Mit einem Exklusionsmechanismus, der dazu ganz unmittelbar beiträgt, befasst sich *Dr. Aqilah Sandhu* in ihrem Beitrag zu den sog. Justizneutralitätsgesetzen. Diese seit 2018 erlassenen Verbotsgesetze sollen das Vertrauen in die Justiz schützen, indem sie Amtsträgerinnen das Tragen religiös konnotierter Kleidung untersagen. Auch kopftuchtragende Rechtsreferen-

14 Glöckner/Towfigh/Traxler, Empirische Untersuchung zur Benotung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen von 2006-2016, 2017.

15 Siehe hierzu auch Wienfort, „Ergebnisunterschiede sind Ausdruck eines fundamentalen gesellschaftlichen Problems“ – Interview mit Prof. Dr. Emanuel Towfigh, *djBZ* 1/2020, 4-6.

16 Siehe dazu auch Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis*, 2021.

darinnen werden auf diese Weise von bestimmten Ausbildungstätigkeiten bei Gericht und Staatsanwaltschaft ausgeschlossen. In ihrer Untersuchung analysiert *Sandhu* die oft stark divergierenden Verständnisse des staatlichen Neutralitätsgebots und unterzieht die damit einhergehende fehlende Diversität insbesondere unter dem Gesichtspunkt Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Justiz einer kritischen Analyse.

Seinen Abschluss findet das Kapitel mit einem Beitrag von *Wiebke Blanquett* zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. *Blanquett* widmet sich der Frage, inwieweit die genannten geschlechtsbasierten Risiken im nationalen Arbeitsschutz – insbesondere im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung – Berücksichtigung finden. Sie arbeitet heraus, dass der breite arbeitsschutzrechtliche Rahmen bereits jetzt die Möglichkeit böte, geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung zu berücksichtigen und entwickelt in Orientierung an dem ILO-Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt Lösungsansätze für die Schließung weiterhin bestehender Lücken.

III. Das Recht als politisches Herrschafts- und Steuerungselement im Geschlechterkontext

Im dritten Teil der Tagung stand das Recht als politisches Herrschafts- und Steuerungsinstrument mit Blick auf grundlegende Strukturen des Rechts und ihre Verflechtungen mit der Kategorie „Geschlecht“ im Zentrum. Diese Themen beschäftigen traditionell die feministische Rechtswissenschaft, in Teilen auch andere rechtskritische Forschungsströmungen.¹⁷ Deren Verankerung in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft ist dabei ein jüngeres Phänomen. Auch wenn sich mittlerweile eine durchaus lebendige Forschungslandschaft entwickelt hat,¹⁸ feministische Themen in der breiten Öffentlichkeit vermehrt und regelmäßig kontrovers diskutiert werden, kommt entsprechenden Ansätzen nach wie vor eine gewisse Außen-seiterposition zu. Die Herausforderung, sich immer wieder beweisen zu müssen, ist für die feministische Rechtswissenschaft – wie auch für Personen, die sich mit feministischer Rechtswissenschaft befassen – dabei nichts Neues: Der Vorwurf, in der feministischen Rechtswissenschaft werde ju-

17 Eine Einführung in die feministische Rechtswissenschaft bieten Foljanty/Lembke (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2. Aufl. 2012.

18 So die Einschätzung von Baer/Sacksofsky in ihrem Vorwort zu dies. (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, 2018, 5.

ristisch-methodische Sorgfalt zugunsten politisch-aktivistischer Motive aufgegeben, ist ein – wenn auch ermüdender – Klassiker. Dieser „Vorwurf des Politischen“ begründe einen Makel, der die Legitimität der eigenen Position sofort in Frage zu stellen scheint und gleichzeitig dazu ermutigt, eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den juristischen Argumenten schuldig zu bleiben, schreibt *Pola Marie Brünger* und untersucht diese diskurshemmende Praxis in der Rechtswissenschaft in ihrem Beitrag genauer. Dabei plädiert sie für einen transparenten und konstruktiven Umgang mit politischen Vorverständnissen, statt das Bestehen von Wechselwirkungen kontrafaktisch zu negieren.

Lag das Forschungsinteresse feministisch-rechtswissenschaftlicher Betrachtungen in der Vergangenheit vor allem bei der „Frauenfrage“, sind heute die Frage nach Macht und Herrschaft sowie intersektionale Ansätze ins Zentrum gerückt. Beispielhaft steht hierfür der Beitrag von *Lea Rabe*, der einen Blick auf das aktuelle Thema der Paritätsgesetze wirft. Ausgehend von der Feststellung, dass sich entsprechende Regelungen oft ausschließlich entlang der Kategorie „Geschlecht“, entlang eines Denkens von Gruppen orientieren, beleuchtet der Text zwei Fragestellungen rund um das Thema Parität: Stellen Paritätsgesetze einen wirksamen Mechanismus zur Teilhabe am demokratischen Prozess dar? Kann Parität auch abseits von Kategorienbildung und mit einer intersektionalen Betrachtung funktionieren? Die letztere Frage wird insbesondere mit Blick auf *Enby*-Personen untersucht.

An diesen Fragenkreis knüpft auch Juniorprof. *Dr. Bettina Rentsch*, LL. M. (Michigan) in ihrem Beitrag zur Zukunft der Geschlechtergerechtigkeit in der spätmodernen Kapitalgesellschaft an. Auf Grundlage der Überlegungen von *Andreas Reckwitz*¹⁹ charakterisiert *Rentsch* die Gegenwartsgesellschaft als eine „Gesellschaft der Singularitäten“, in der Einzigartigkeit und das Besondere zählen – Eigenschaften, die durch den Einzelnen mittels Singularisierungsarbeit erst geschaffen werden müssen. In diesem Prozess habe die Forderung nach „Diversity“, also nach einer Vielfalt nicht nur der Geschlechter, sondern auch der ethnischen, nationalen und beruflichen Hintergründe, einen festen Platz. Inwieweit sich diese Entwicklung auch im Rahmen der kapitalgesellschaftlichen Frauenförderprogramme sowie der diese ablösende Diversity-Ansätze einerseits, und andererseits in Rechtsprechungslinien zur Leihmutterchaft zeigt, arbeitet *Rentsch* in einem zweiten Teil ihres Beitrags heraus.

19 Reckwitz, Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne, 2017.

Da Geschlecht auch in solchen Rechtsbereichen eine Rolle spielt, in denen es auf den ersten Blick unsichtbar erscheint, ist eine feministisch-rechtswissenschaftliche Analyse in allen Rechtskontexten für ein umfassendes Rechtsverständnis unerlässlich. Exemplarisch zeigt dies *Ida Westphal* in ihrem Beitrag in Bezug auf das Umweltrecht. Hierbei untersucht sie, wie das Umweltrecht als Rechtsgebiet, in dem Geschlechterfragen bislang zu meist unbeachtet blieben, geschlechtertheoretisch erschlossen werden kann. Unter Rückgriff auf einen interdisziplinären Ansatz, einen Überblick über die Grundzüge des Umweltrechts und der bestehenden feministischen Forschung versucht *Westphal*, Hierarchien und Machtpotentiale im Umweltrecht und deren Wirkweise über die zwischenmenschliche Ebene hinaus auszuloten. Dabei stellt sie Bezüge zum internationalen kritischen Umweltrecht her, wobei ihr das Immissionsschutzrecht als Referenzgebiet dient.

Einen einordnenden und perspektivierenden Beitrag auf Gleichstellungsfragen und feministische Rechtswissenschaft leisten schließlich die Einblicke und Betrachtungen von BVRin Prof. *Dr. Dr. h.c. mult. Susanne Baer*, LL. M. (Michigan). In ihrem Gespräch mit *Johanna Groß*, *Rebecca Miltz* und *Sina Ness* spricht *Baer* über didaktische Methoden in der juristischen Ausbildung, grundlegende Fragen des Antidiskriminierungsrechts und die Notwendigkeit einer feministischen Betrachtung im Recht. Trotz einer von ihr beschriebenen zunehmenden Repression feministischen Denkens und Rückschritten im Kampf um die Gleichberechtigung schloss *Baer* die Tagung mit der Hoffnung, dass *Frau.Macht.Recht.* einen Teil zur Abschaffung ihres eigenen Themas beigetragen hat – und in 100 Jahren Tagungen über die Rolle von Frauen im Recht nicht mehr nötig seien.

IV. Perspektiven

Welche Erkenntnisse und Perspektiven ergeben sich nun aus den Betrachtungen der Beiträge?

Zunächst: Die Untersuchung der Professionalisierungsgeschichte von Juristinnen bringt weiterhin neue Erkenntnisse. Auch bestehen in diesem Zusammenhang nach wie vor Forschungsdesiderate, deren Resultate auch für den Blick auf die heutige Situation fruchtbar gemacht werden könnten. Mit der Rolle von Juristinnen in der Weimarer Republik und der DDR sei nur auf einen Teil der hier interessierenden Fragestellungen hingewiesen.

Sodann haben die Beiträge zu dieser Tagung gezeigt: Es gibt heute, 100 Jahre nach der Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen, noch

immer viel zu tun. Das betrifft nicht nur die signifikanten geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Karrierewegen von Juristinnen und Juristen, sondern zB auch arbeitsschutzrechtliche Schief lagen, an denen deutlich wird, dass der Blick des Gesetzgebers noch immer der männlichen, *weißen* (Maßstabs-)figur²⁰ und deren Lebensrealitäten verhaftet ist. Auch die eingangs thematisierte macht- und institutionstheoretische Dimension der Berufsgeschichte ließ sich anhand verschiedener Beiträge nachvollziehen. Gleichzeitig führt sie vor Augen: Selbst dort, wo schon Fortschritte erzielt wurden, greifen diese nicht selten nur für einen begrenzten Teil eines in seinen Lebensrealitäten sehr heterogenen Kollektivs. Dieser Heterogenität auch in gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen, begreifen wir als eine der größten Herausforderungen.

Hieran anknüpfend soll an dieser Stelle Platz für eine – durchaus auch selbstkritische – Betrachtung des von uns gewählten Veranstaltungstitels sein. Zwangsläufig wirft der Begriff der „Frau“ die Frage auf, wer hiermit gemeint ist. Es drängt sich womöglich sogar die Sorge auf, dass dem Titel ein binäres, biologistisches Geschlechterverständnis zugrunde liegen könnte. Klarzustellen, dass wir den von uns gewählten Titel nicht in diesem Sinne verstanden wissen möchten und ein ebensolches Verständnis auch nicht zementieren wollen, ist uns jedoch ein großes Anliegen. Die Wahl des Titels ist vielmehr Resultat dreierlei Überlegungen und Abwägungen: So ist davon auszugehen, dass das im Jahr 1922 erlassene Gesetz ein binäres, biologistisch verstandenes Geschlechterkonzept zugrunde gelegt hat. Da gerade dieses Gesetz jedoch Ausgangspunkt unserer Tagung war, konnten eben jenes historische Verständnis sowie die dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht ganz ausgeblendet werden. Ein weiterer Balanceakt ergab sich zudem zwischen unserem Anspruch, einerseits dem eigenen Verständnis eines intersektionalen, postkategorialen Feminismus gerecht zu werden, und andererseits das Thema für ein breites Publikum – auch an der Universität Heidelberg – zugänglich zu machen. Nicht zuletzt bestand auch der Wunsch, einen eingängigen, nicht allzu schwerfälligen Titel zu finden. Hätten diese Überlegungen keine Rolle gespielt, so hätte sich bereits im Titel deutlicher niederschlagen können, dass die Lage all

20 Regelmäßig ist der Blick wohl auch in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Religionszugehörigkeit verengt, indem die Lebensrealitäten eines heterosexuellen, christlichen cis Mannes zugrunde gelegt werden.

derjenigen juristisch tätigen Personen in den Blick genommen werden soll, die von patriarchaler Diskriminierung betroffen sind.

Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre des Tagungsbandes.

I.

Frauen im Recht – ein historischer Rückblick

Der Heidelberger Juristinnenkreis. Selbstorganisation und Selbstbehauptung von Jurastudentinnen im Nationalsozialismus

*Fabian Michl**

A. Einführung: Trend und Trendumkehr

Im Sommer 1932 jährte sich die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege zum zehnten Mal.¹ Noch immer war die Zahl der Richterinnen, Rechtsanwältinnen und Beamtinnen im höheren Dienst gering. Auch an den Rechtsfakultäten bildeten Frauen eine kleine Minderheit. Der Anteil der Jurastudentinnen an der Gesamtzahl der Jurastudierenden lag im Sommersemester 1932 deutschlandweit bei gut sechs Prozent.² Das war aber immerhin ein historischer Höchststand und der Trend zeigte nach oben. Die ersten Frauen, die zu den Rechtsberufen zugelassen worden waren, demonstrierten, dass man als Juristin allen Widerständen und Widrigkeiten zum Trotz erfolgreich sein konnte,³ und gaben so ein Beispiel für die nachfolgende Generation ab.

Doch der Trend hielt nicht an, wie die Statistik der Heidelberger Juristischen Fakultät zeigt.⁴ Im Sommersemester 1932 lag dort der Anteil der Studentinnen bei 8,6 Prozent, also deutlich über dem Durchschnitt. Ein Jahr später war er nur leicht zurückgegangen auf 7,4 Prozent. Nach dem Sommersemester 1933 fiel er hingegen deutlich ab, auf 3,6 Prozent im Wintersemester 1933/34. Ab dem Wintersemester 1936/37 lag er durchgehend unter zwei Prozent. Was diese Trendumkehr für die verbliebenen

* Dr. Fabian Michl, LL.M. (Edin.) ist Juniorprofessor an der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Für die Unterstützung bei der Recherche dankt der Verf. Sabrina Zinke (Universitätsarchiv Heidelberg), Paul Hüther (Universität Heidelberg) und Gesa Plenter (Universität Münster).

1 Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege v. 11.7.1922 (RGBl. I 573).

2 Titze, *Das Hochschulstudium in Preußen und Deutschland 1820–1944*, 1987, S. 111: 6,19 Prozent.

3 Zur Etablierung der Juristinnen am Ende der Weimarer Republik vgl. Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen*, 2011, S. 636.

4 Angaben nach den Vorlesungsverzeichnissen der Universität Heidelberg.

Studentinnen bedeutete, macht ein Blick auf die absoluten Zahlen deutlich: Im Sommer 1932 studierten in Heidelberg 66 Frauen Rechtswissenschaft, ein Jahr später immerhin noch 43, im Winter 1933/34 hingegen nur noch 17 und im Winter 1936/37 lediglich drei. Zwischen den Sommersemestern 1937 und 1939 war jeweils nur eine Studentin in Heidelberg für Jura eingeschrieben.

Die Hauptursache für den drastischen Rückgang der Zahl der Jurastudentinnen, der sich auch an den anderen deutschen Universitäten zeigte,⁵ war die nationalsozialistische Machtübernahme, die am 30.1.1933 mit der Ernennung *Adolf Hitlers* zum Reichskanzler begann. Am Ende des Sommersemesters 1933 war absehbar, dass der Nationalsozialismus Deutschland grundlegend verändern und nicht ohne Folgen für die beruflichen Perspektiven von Juristinnen bleiben würde.

Doch was genau bedeutete die NS-Machtübernahme für Studium und Berufsperspektiven von Juristinnen? Weshalb ging die Zahl der Jurastudentinnen im Sommer 1933 so drastisch zurück? Und wie reagierten die verbliebenen Studentinnen auf den politischen Umbruch? Das sind die Leitfragen dieses Beitrags. In seinem Mittelpunkt steht der Heidelberger Juristinnenkreis, eine bemerkenswerte Form der Selbstorganisation und Selbstbehauptung von angehenden Juristinnen im NS-Staat. Die Grundlage des Beitrags bildet die biographische Forschung zum prominentesten Mitglied des Heidelberger Juristinnenkreises, der späteren Richterin des Bundesverfassungsgerichts *Wiltraut Rupp-von Brünneck*.⁶ Ergänzend wurden die Studierendenakten weiterer 33 Studentinnen ausgewertet, die zwischen 1933 und 1936 in Heidelberg Jura studierten.⁷ Entnazifizierungs- und Personalakten sowie Korrespondenzen komplettieren die Quellenbasis.

5 Titze, *Das Hochschulstudium in Preußen und Deutschland 1820–1944*, 1987, S. 111.

6 Michl, *Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977)*, 2022, insbesondere S. 37 ff. Nicht berücksichtigt werden konnte bei der Biographie der Nachlass von Erdmute Falkenberg (MARCHIVUM, Zug. 44/2003), der für diesen Beitrag ausgewertet wurde.

7 Die Akten der Jurastudentinnen Eltrud Schreiber (WS 1933/34) und Annemari Berka (SS 1934) sind nicht überliefert.

B. Jurastudium von Frauen im politischen Umbruch

I. Keine spezifischen Maßnahmen gegen Jurastudentinnen

Der nationalsozialistische Mutterkult, der für weite Teile der „bürgerlichen“ Rechten anschlussfähig war, konnte mit Richterinnen, Rechtsanwältinnen und Beamtinnen im höheren Verwaltungsdienst nichts anfangen. Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erhielten die Stimmen Auftrieb, die seit jeher gegen Frauen in den Rechtsberufen polemisiert hatten.⁸ Doch diesen Polemiken folgten in den ersten Monaten des NS-Regimes keine gezielten staatlichen Maßnahmen gegen Juristinnen oder Jurastudentinnen. Es sollte bis 1935/36 dauern, ehe ihr Zugang zum Arbeitsmarkt beschränkt werden würde.

II. Politisch und rassistisch motivierte Vertreibung

In den ersten Monaten nach der Machtübernahme wurden zunächst nur die Frauen aus den Rechtsberufen und von den Rechtsfakultäten vertrieben, die dem NS-Regime aus politischen oder rassistischen Motiven unerwünscht waren. Für die – geschlechtsunabhängige – Vertreibung von Oppositionellen und „Nichtariern“ aus dem Berufsleben schufen zwei Gesetze vom 7.4.1933 die Grundlage: das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) und das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.⁹ Für Studentinnen, die nach diesen Vorschriften als „nicht arisch“¹⁰ galten, stand daher bereits vor Beginn des Sommersemesters 1933 fest, dass sie keine Aussichten auf eine ausbildungsangemessene Beschäftigung in Justiz, Verwaltung oder Rechtsanwaltschaft hatten. Auch für Studentinnen, die den neuen Machthabern als „Kommunistinnen“ galten, hatten sich die Berufsperspektiven drastisch verschlechtert.

8 Standardreferenz: Dietrich, Der Beruf der Frau zur Rechtsprechung, DJZ 1933, Sp. 1255 f.

9 RGBl. 1933 I 175/188.

10 Nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11.4.1933 (RGBl. I 195) galt als „nicht arisch“, wer von „nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern“ abstammte. Es genügte, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil „nicht arisch“ war. Dies war insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hatte. Ob die Person selbst jüdischen Glaubens war, war also unerheblich.